

nun die Schrift, die Eisenbahnerpropriation betreffend, vorzutragen sein.

v. König: Ich werde die Ehre haben, dieselbe für Herrn Professor Bülow vorzutragen.

(Dies geschieht.)

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Fassung der soeben verlesenen Schrift Etwas einwendet, so ist dieselbe als genehmigt zu betrachten und wird gleichfalls in derselben Maße abgelassen werden, wie sie soeben vorgelesen worden ist. Wir werden nun im Falle sein, zur

### Tagesordnung

übergehen zu können. Es ist dies zuvörderst der Bericht der ersten Deputation, das Jagdgesetz betreffend, und Herrn Bürgermeister Hennig, als Referenten, würde ich ergebenst ersuchen, uns diesen Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Hennig:

(Nach Vortrag des königlichen Decrets, siehe dasselbe L.-M. II. K. Nr. 64 S. 1493 f.)

Ich weiß nicht, ob die Vorlesung der Motiven nothwendig sein wird. \*) Da der Bericht auf die Motiven nicht eingeht, so glaube ich, daß man wohl davon absehen kann. Ich gehe daher, wenn die Kammer nichts dagegen einzuwenden hat, sofort zur Vorlesung des Berichts über; der Bericht lautet so:

Wegen der durch Publication der Grundrechte erfolgten Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden waren bei der ersten Kammer verschiedene, an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtete Petitionen eingegangen und der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden. Letztere erstattete hierüber Bericht und in der 13. Sitzung faßte die erste Kammer auf Anrathen ihrer Deputation mit großer Majorität den Beschluß:

„in Verbindung mit der zweiten Kammer an die hohe Staatsregierung den Antrag zu stellen:

noch auf dem jetzigen Landtage ein Gesetz vorzulegen, durch welches denen, welchen die Jagdbefugnisse in Folge der Publication der Grundrechte des deutschen Volks entzogen worden sind, zurückgegeben, zugleich aber auch den Eigenthümern der belasteten Fluren nicht bloß ausreichende Garantie wegen Schadloshaltung bei entstehenden Wildschäden gewährt, sondern auch das Recht, zu jeder Zeit auf Ablösung der Jagdgerechtfame mittelst Stimmenmehrheit provociren zu können und die Ausübung der Jagd in polizeilicher Hinsicht definitiv geregelt wird.“

Die zweite Kammer, in welcher dieser Gegenstand in der 48. und 49. Sitzung zur Berathung kam, trat dem Beschlusse der ersten Kammer nicht bei; sie ging im Allgemeinen von der Ansicht aus, daß eine Wiederherstellung des früheren Jagdrechts oder eine Ablösung desselben Seiten der ursprünglich Verpflichteten nicht anzurathen sei, wohl aber für eine nach-

trägliche Entschädigung der Berechtigten gewichtige Gründe vorhanden seien. Sie lehnte daher den Beschluß der ersten Kammer ab und beschloß, bei der Staatsregierung ein Gesetz zu beantragen, wonach die früheren Jagdberechtigten durch Verwendung der gesammten Einnahmen für die Jagdkarten und der Jagdstrafgelder auf einem nach Bedürfnis zu bemessenden Zeitraum, mit besonderer Berücksichtigung derjenigen, welche vom Staatsfiscus selbst Jagden unter lästigem Titel erworben haben, entschädigt werden sollen.

Einige andere bei der Berathung gemachten Vorschläge fanden keine Annahme.

Bevor eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Beschlüssen der Kammern stattfinden konnte, legte die Staatsregierung den Eingangserwähnten Gesetzentwurf vor, nach welchem für die verlorenen Jagdrechte eine nachträgliche Entschädigung aus der Staatscasse gewährt werden soll. Derselbe gelangte zunächst an die zweite Kammer und ist daselbst mit einigen unwesentlichen Abänderungen mit 39 gegen 21 Stimmen angenommen worden. Darauf ist er an die erste Kammer gelangt und liegt jetzt der ersten Deputation zur Begutachtung vor. Da jedoch die Meinungen, die sich über die vorliegende Frage geltend gemacht haben, so sehr von einander abweichen, namentlich aber die Grundsätze, von welchem der vorgelegte Gesetzentwurf ausgegangen ist, mit den Ansichten, die dem mit großer Majorität gefaßten Beschlusse der ersten Kammer zu Grunde liegen, wesentlich im Widerspruche stehen; so ist bei dem so nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags die noch übrige Zeit, nach der innigen Ueberzeugung der Deputation viel zu kurz, als daß eine allgemein befriedigende Vereinigung zwischen Regierung und Ständen zu ermöglichen sein möchte.

Aus diesem Grunde hat sich die unterzeichnete Deputation nach sorgfältigster Erwägung dahin entschieden, der Kammer anzurathen:

„von Berathung des obenerwähnten Gesetzentwurfs unter zu verhoffender Genehmigung der Staatsregierung bei dem jetzigen Landtage abzu-  
sehen.“

Insoweit endlich der mehrerwähnte Beschluß der ersten Kammer darauf gerichtet war, daß die Ausübung der Jagd in polizeilicher Hinsicht definitiv geregelt werde, so kann die Deputation der Kammer die Beruhigung ertheilen, daß die hohe Staatsregierung erklärt hat: sie werde nach dem Schlusse des Landtags die Jagdpolizeiordnung nicht bloß einschärfen, sondern auch vervollständigen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf den soeben vorgetragenen Bericht das Wort verlangt.

Bürgermeister Müller: Ich habe mehrfache und, wie Sie Alle wissen, wohl die meiste Veranlassung, meine Ansichten über diesen Gegenstand nochmals auszusprechen, zumal wir inzwischen so viele andere Ansichten darüber vernommen haben. Da aber das Deputationsgutachten, wie ich meinerseits bedaure, nicht auf die Sache selbst eingegangen ist, sondern nur einen formellen Vorschlag gebracht hat, so bescheide ich mich, daß das Eingehen auf die Sache selbst nur möglich wäre, wenn ein materieller Antrag damit verbunden würde. Einen solchen Antrag aber in dem jetzigen Augenblicke zu

\*) Die Motiven zu den Paragraphen des Entwurfs s. L.-M. II. K. Nr. 64. S. 1494 flg.